

VERFÜGUNG

vom 13. Dezember 2001

Zürich. Bau- und Zonenordnung. Genehmigung

Mit BDV Nr. 921/2000 genehmigte die Baudirektion die Teile I und II der Bau- und Zonenordnung 1992/1999 gemäss Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 24. November 1999. Mit BDV Nr. 305/2001 genehmigte die Baudirektion den Teil III der Bau- und Zonenordnung 1999 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7. Juni 2000. Verschiedene Areale wurden wegen hängiger Rechtsmittelverfahren von der Genehmigung ausgenommen.

Zu diesen Bereichen gehören die Grundstücke Kat.-Nrn. 3303, 5285 und 6011 an der Buckhauserstrasse in Zürich 9-Albisrieden. Die Baurekurskommission I wies den Rekurs gegen die Festsetzung eines Wohnanteils von 50% am 8. Juni 2001 ab. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 11. September 2001 ist dieser Entscheid rechtskräftig. Der Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Die Vorlage ist bezüglich der Festsetzung der Zentrumszone Z6 und eines Wohnanteils von 50% auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 3303, 5285 und 6011 an der Buckhauserstrasse in Zürich 9-Albisrieden zweckmässig, rechtmässig und angemessen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 7. Juni 2000, mit dem in der Revisionsvorlage 1999 Teil III der Bau- und Zonenordnung für die Grundstücke Kat.-Nrn. 3303, 5285 und 6011 an der Buckhauserstrasse Zentrumszone Z6 und ein Wohnanteil von 50% festgesetzt worden ist, wird genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich (unter Beilage von drei Planausschnitten), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht, an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Planausschnitt), und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Planausschnitten).

Zürich, den 13. Dezember 2001
012395/Obl/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

